

Landtag**Drucksache 21/2002****21. Wahlperiode**

15. September 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Auswirkungen und Vollzug der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes im Land Bremen**

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle [Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR](#) ist das europäische Verpackungsrecht grundlegend neu geordnet worden. Die Verordnung ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich seit dem 12. August 2026 unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Zahlreiche materielle Pflichten, Verbote, Kennzeichnungs-, Recycling-, Wiederverwendungs- und Nachweisanforderungen greifen jedoch zeitlich gestaffelt in den kommenden Jahren.

Seit dem 12. August 2026 gilt in Deutschland ergänzend das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ([VerpackDG](#)). Es löst das bisherige Verpackungsgesetz ab und regelt insbesondere nationale Registrierung, erweiterte Herstellerverantwortung, Rücknahme- und Pfandpflichten, Zuständigkeiten, Konformitätsfragen, Bußgeldtatbestände und Übergangsregelungen. Nach § 68 Absatz 17 VerpackDG ist § 66 Absatz 2 erst ab dem 12. Februar 2027 anzuwenden.

Für den Vollzug im Land Bremen besteht besonderer Klärungsbedarf. Die im Transparenzportal Bremen veröffentlichte Fassung mit letzter berücksichtigter Änderung vom 28. April 2026 der Bremischen Verordnung über [Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften](#) weist in § 4 weiterhin Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem mit Ablauf des 11. August 2026 außer Kraft getretenen Verpackungsgesetz aus. Eine ausdrückliche Anpassung an das VerpackDG ist dort nicht ausgewiesen.

In der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 29. Januar 2026 für die Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft am 5. Februar 2026 wurde eine Berichtsbitte der CDU-Fraktion zur Mehrwegangebotspflicht beantwortet. [Die Vorlage VL 21/6621](#) nennt eine für Kreislaufwirtschaftsthemen zuständige Stelle sowie die Schaffung zweier weiterer Stellen zur Unterstützung des Vollzugs. Zudem solle die Kontrolltätigkeit durch eine Kompetenzerweiterung der Bremer Stadtreinigung verstärkt und der Umweltbußgeldkatalog ergänzt werden. Bis dahin waren keine entgeltlichen Verwarnungen oder Bußgelder wegen Verstößen gegen die Mehrwegangebotspflicht ausgesprochen worden.

Eine weitere parlamentarische Vorbefassung besteht durch die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „EU-Verpackungsverordnung: Belastungen für Bremer Unternehmen“ vom 18. August 2026, Drs. 21/1942. Diese behandelt insbesondere die Betroffenheit Bremer Unternehmen, grenzüberschreitende Registrierungs- und Meldepflichten, Bürokratiekosten, Beratungsangebote und den zusätzlichen Personalaufwand. Die vorliegende Anfrage knüpft daran an, vertieft jedoch insbesondere die konkrete Bremer Vollzugsorganisation, die Zuständigkeitslage, die Kontrollpraxis, die personelle und finanzielle Ausstattung sowie den Anpassungsbedarf des bremischen Rechts.

Die neue Rechtslage betrifft Unternehmen entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette. Bereits seit dem 12. August 2026 gelten unter anderem PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen sowie Pflichten zur technischen Dokumentation, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung hinsichtlich der jeweils anwendbaren Anforderungen; weitere Kennzeichnungs-, Leerraum-, Recycling- und Wiederverwendungsanforderungen werden erst zu späteren Zeitpunkten verbindlich. [Artikel 32 PPWR](#) verpflichtet Endvertreiber im Gastgewerbe spätestens ab dem 12. Februar 2027, für Getränke und fertig zubereitete Lebensmittel zum Mitnehmen ein System vorzusehen, bei dem Verbraucher eigene Behältnisse zur Befüllung mitbringen können. Für Bremen sind neben Herstellern und Importeuren insbesondere Handel, Gastronomie, Lebensmittelwirtschaft, Logistik, Onlinehandel sowie kleine und mittlere Unternehmen betroffen. Zugleich muss das Land einen rechtssicheren, personell ausgestatteten, zwischen Bremen und Bremerhaven abgestimmten und möglichst bürokratiearmen Vollzug gewährleisten.

Daher fragt die Fraktion BÜRGER IN WUT den Senat:

1. Welche Vorschriften der PPWR und des VerpackDG waren zum Stichtag 1. September 2026 im Land Bremen bereits anzuwenden beziehungsweise zu vollziehen, und welche wesentlichen weiteren Pflichten, Verbote, Quoten, Kennzeichnungs-, Nachweis- oder Berichtspflichten werden bis zum 31. Dezember 2030 anwendbar? Bitte nach Rechtsgrundlage, Anwendungsdatum, betroffener Gruppe von Wirtschaftsakteuren und zuständiger Vollzugsstelle tabellarisch darstellen.
2. Welche Branchen und Unternehmensgruppen im Land Bremen sind von den seit dem 12. August 2026 geltenden und den bis 2030 hinzutretenden Anforderungen besonders betroffen, und welche konkreten wirtschaftlichen beziehungsweise organisatorischen Auswirkungen erwartet der Senat jeweils? Bitte insbesondere Verpackungshersteller und Importeure, Groß- und Einzelhandel einschließlich Onlinehandel, Gastronomie und Lebensmittelwirtschaft, Logistik- und Hafenwirtschaft sowie kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigen.
3. Welche konkreten Pflichten ergeben sich seit dem 12. August 2026 und in den weiteren Anwendungsstufen bis 2030 insbesondere für

- a) Erzeuger und Hersteller,
- b) Importeure,
- c) Groß- und Einzelhandel einschließlich Onlinehandel,
- d) Gastronomie und Lebensmittelwirtschaft,
- e) Logistik- und Hafenunternehmen sowie
- f) kleine und mittlere Unternehmen?

Bitte insbesondere Stoffbeschränkungen für Lebensmittelkontaktverpackungen, technische Dokumentation, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung, Erzeuger- und Importeurangaben, Kennzeichnung, Leerraumbegrenzung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile, Wiederverwendungs- und Rücknahmepflichten sowie die bis zum 12. Februar 2027 umzusetzende Wiederbefüllungsverpflichtung nach Artikel 32 PPWR für den Außer-Haus-Verkauf zur Befüllung kundeneigener Behältnisse einschließlich einschlägiger Ausnahmen und Erleichterungen nach Rechtsgrundlage und Anwendungsdatum darstellen.

- 4. Welche Behörden und sonstigen Stellen sind im Land Bremen für die einzelnen landesbezogenen Vollzugsaufgaben nach der PPWR und dem VerpackDG zuständig? Bitte für jeden Aufgabenbereich die Rechtsgrundlage, sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Abgrenzung zu Bundesbehörden und zur Zentralen Stelle Verpackungsregister angeben und insbesondere Marktüberwachung, Zulassung und Überwachung von Systemen und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, Rücknahme- und Wiederverwendungspflichten, Anordnungsbefugnisse sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einbeziehen. Bitte Zuständigkeiten des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getrennt ausweisen.
- 5. Welche Landes- und Kommunalbehörden nehmen seit dem 12. August 2026 die landesbezogenen Vollzugsaufgaben nach der PPWR und dem VerpackDG tatsächlich wahr? Bitte für Marktüberwachung, Zulassung und Überwachung von Systemen und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, Rücknahme- und Wiederverwendungskontrolle sowie Ordnungswidrigkeiten jeweils die handelnde Stelle, die Rechtsgrundlage und die Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister und zuständigen Bundesstellen angeben und die Rolle der Gewerbeaufsicht ausdrücklich ausweisen. Welche Zuständigkeits- oder Abstimmungsfragen waren zum Stichtag 1. September 2026 ungeklärt?
- 6. Wie viele Vollzeitäquivalente standen den mit Verpackungsrecht befassten Landes- und Kommunalbehörden jeweils zum Stichtag 1. September der Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 für Vollzug, Kontrolle und Ahndung zur Verfügung? Bitte nach Behörde beziehungsweise Stelle, vorgesehenen, besetzten und unbesetzten Stellen sowie Aufgabenbereich aufschlüsseln. Welche zusätzlichen Stellen, Qualifizierungen und Sachmittel wurden aufgrund der PPWR und des VerpackDG geschaffen

beziehungsweise bereitgestellt, und welche weiteren Bedarfe sind bis Ende 2027 vorgesehen?

7. Welche einmaligen und laufenden Mehrkosten entstehen dem Land Bremen sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch Vorbereitung, Umsetzung und Vollzug der PPWR und des VerpackDG in den Haushaltsjahren 2025, 2026, 2027 und 2028? Bitte nach Personal-, Sach-, IT-, Schulungs-, Informations- und sonstigen Kosten sowie nach finanzierender Ebene und Haushaltsstelle aufschlüsseln.
8. Welches Kontroll- und Vollzugskonzept gilt seit dem 12. August 2026 für die PPWR und das VerpackDG im Land Bremen? Bitte Kontrollgegenstände, risikobasierte Auswahlkriterien, vorgesehene Kontrollfrequenzen und Zielzahlen, beteiligte Behörden, Dokumentenprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen, Probenahmen, Zusammenarbeit mit Bundesstellen und der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie Verfahren zur Dokumentation und Nachverfolgung festgestellter Verstöße darstellen.
9. Wie viele Kontrollen zur Einhaltung verpackungsrechtlicher Vorschriften wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 sowie vom 1. Januar bis zum Stichtag 1. September 2026 im Land Bremen durchgeführt, wie viele Verstöße wurden festgestellt und welche Folgemaßnahmen ergriffen? Bitte nach Jahr beziehungsweise Teilzeitraum, Stadtgemeinde, zuständiger Behörde, Rechtsgrundlage, kontrollierter Pflicht, Branche, Verstoßart und Folgemaßnahme aufschlüsseln. Für 2026 sind Kontrollen nach dem bis zum 11. August geltenden Verpackungsgesetz und Kontrollen nach PPWR und VerpackDG seit dem 12. August getrennt darzustellen. Bitte die Mehrwegangebotspflicht gesondert ausweisen.
Bitte gesondert den Umsetzungsstand der in VL 21/6621 angekündigten Maßnahmen zum Stichtag 1. September 2026 darstellen: Besetzung der zwei zusätzlichen Stellen, Kompetenzerweiterung der Bremer Stadtreinigung, Ergänzung des Umweltbußgeldkatalogs sowie Zahl der Kontrollen, festgestellten Verstöße, Verwarnungen und Bußgeldverfahren zur Mehrwegangebotspflicht in den Jahren 2023, 2024, 2025 und vom 1. Januar bis zum 1. September 2026, getrennt nach Bremen und Bremerhaven.
10. Welche Bußgeld-, Anordnungs-, Untersagungs-, Rücknahme-, Rückruf-, Vertriebsbeschränkungs- und sonstigen Eingriffsmöglichkeiten bestehen bei Verstößen gegen die bereits anwendbaren Vorgaben der PPWR und des VerpackDG? Bitte jeweils Rechtsgrundlage, Anwendungsbeginn, zuständige Behörde und mögliche Rechtsfolge angeben. Welche Verstöße können seit dem 12. August 2026 nach § 66 Absatz 1 VerpackDG geahndet werden, welche Tatbestände des § 66 Absatz 2 VerpackDG sind nach § 68 Absatz 17 erst ab dem 12. Februar 2027 anwendbar, wie werden dabei weitere Übergangsregelungen und spätere Anwendungsdaten der zugrunde liegenden Pflichten berücksichtigt, und welche Folgen hat diese Staffelung für den Vollzug im Land Bremen?

11. Welche Informations- und Beratungsangebote zur PPWR und zum VerpackDG stellte das Land Bremen Unternehmen vom 1. Januar bis zum Stichtag 1. September 2026 zur Verfügung? Bitte nach Angebot, verantwortlicher Stelle, Zielgruppe, Inhalt, Veröffentlichungs- beziehungsweise Veranstaltungsdatum, Zugangsweg, öffentlicher Finanzierung und Inanspruchnahme darstellen. Welche zusätzlichen Angebote sind bis zum 12. Februar 2027 vorgesehen?
12. Welche Gespräche, Anhörungen oder sonstigen Abstimmungen hat der Senat vom 1. Januar 2025 bis zum Stichtag 1. September 2026 mit der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, der Handwerkskammer Bremen, DEHOGA Bremen sowie Handels-, Industrie-, Logistik-, Hafen-, Lebensmittel- oder sonstigen Wirtschaftsverbänden zur PPWR und zum VerpackDG geführt? Bitte Datum, Beteiligte, angesprochene Belastungen und Umsetzungsprobleme sowie daraus abgeleitete Maßnahmen und deren Umsetzungsstand zum Stichtag 1. September 2026 darstellen.
13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu einmaligen und laufenden Bürokratie-, Verwaltungs-, Compliance- und sonstigen Befolgungskosten vor, die Unternehmen im Land Bremen durch PPWR und VerpackDG entstehen? Bitte eigene Berechnungen, Schätzungen von Kammern und Verbänden sowie Rückmeldungen von Unternehmen darstellen und Kosten aus unmittelbar geltenden EU-Pflichten, bundesrechtlichen Vorgaben und landesspezifischen Vollzugsverfahren getrennt sowie nach Branche und Unternehmensgröße ausweisen.
14. Welche besonderen Auswirkungen ergeben sich für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht über eigene Rechts-, Compliance- oder Umweltaustritte verfügen? Welche konkreten Schwierigkeiten wurden den zuständigen Landesstellen bis zum Stichtag 1. September 2026 mitgeteilt, welche gesetzlichen Ausnahmen oder Erleichterungen kommen für diese Unternehmen in Betracht und welche gezielte Unterstützung bietet das Land Bremen an?
15. In welchen Bereichen besteht zum Stichtag 1. September 2026 aus Sicht des Senats noch Regelungs-, Auslegungs- oder Klärungsbedarf auf Bundes- oder EU-Ebene? Bitte insbesondere ausstehende delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, technische Standards, Zuständigkeitsfragen, Marktüberwachung, Sanktionen, Register- und Meldeverfahren sowie spätere Anwendungsstufen bis 2030 einbeziehen. Welche Klärungsersuchen, Stellungnahmen oder Vorschläge hat der Senat gegenüber dem Bund, im Bundesrat, in Fachministerkonferenzen oder gegenüber europäischen Stellen eingebracht?
16. Welche Maßnahmen haben der Senat und die zuständigen Ressorts vor dem 12. August 2026 ergriffen, um Unternehmen im Land Bremen rechtzeitig über die für sie ab diesem Datum geltenden Anforderungen der PPWR und des VerpackDG zu informieren? Bitte Zeitpunkt, Informationsweg, Zielgruppe und Reichweite darstellen

und angeben, welche Informationslücken festgestellt und welche Nachbesserungen vorgenommen wurden.

17. Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat bis zum Stichtag 1. September 2026 getroffen oder geplant, um die Anwendung und den Vollzug von PPWR und VerpackDG für Unternehmen im Land Bremen möglichst bürokratiearm und wirtschaftsverträglich auszugestalten? Bitte insbesondere digitale Verfahren, einheitliche Auslegungshinweise, abgestimmte Nachweisanforderungen, die Vermeidung mehrfacher Datenabfragen und Doppelprüfungen sowie verbindliche Ansprechpartner für Unternehmen darstellen und je Maßnahme Zuständigkeit, Umsetzungstermin und erwartete Entlastung angeben.
18. Welche Auswirkungen haben PPWR und VerpackDG auf bestehende bremische Vollzugsstrukturen und Verwaltungsverfahren in den Bereichen Verpackungen, Mehrweg, Abfallvermeidung und Abfallentsorgung? Welche organisatorischen, verfahrensbezogenen oder IT-bezogenen Änderungen wurden seit dem 12. August 2026 erforderlich beziehungsweise bis zum Stichtag 1. September 2026 bereits vorgenommen, und wie wird die Abstimmung zwischen Land, Stadtgemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gewährleistet?
19. Welche bremischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Zuständigkeitsregelungen, Bußgeldkataloge, Verwaltungsvereinbarungen, Fachanweisungen und IT-Verfahren wurden infolge des Geltungsbeginns der PPWR und des Inkrafttretens des VerpackDG angepasst, aufgehoben oder neu geschaffen, und bei welchen Regelungen bestand zum Stichtag 14. September 2026 noch Anpassungsbedarf? Bitte jeweils die betroffene Regelung, den erforderlichen Änderungsgegenstand, die zuständige Stelle, den Umsetzungsstand zum Stichtag und den vorgesehenen Abschlusszeitpunkt tabellarisch darstellen.

Insbesondere ist darzustellen,

- a) auf welchen Rechtsgrundlagen seit dem 12. August 2026 die Zuständigkeiten für den Vollzug der PPWR und des VerpackDG sowie für die Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten beruhen,
- b) ob und durch welchen Rechtsakt die in § 4 der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften enthaltenen Verweise auf das außer Kraft getretene Verpackungsgesetz und dessen § 36 angepasst oder ersetzt wurden,
- c) aus welchem Grund die im Transparenzportal zum Stichtag 14. September 2026 als aktuellste verfügbare Gesamtausgabe ausgewiesene Fassung weiterhin auf das [Verpackungsgesetz](#) verweist und

- d) wie bis zu einer förmlichen Anpassung der Zuständigkeitsregelungen die rechtssichere Wahrnehmung der Vollzugs- und Ahndungsbefugnisse gewährleistet wurde und ob die bislang unterbliebene Anpassung Auswirkungen auf Kontrollen, Anordnungen, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstige Vollzugsmaßnahmen hatte.

20. Welche konkreten weiteren Schritte zur Anwendung und zum Vollzug der PPWR und des VerpackDG im Land Bremen sind bis Ende 2027 vorgesehen, und wie bereitet sich das Land auf die später anwendbaren wesentlichen Anforderungen bis zum 31. Dezember 2030 vor? Bitte je Schritt Zuständigkeit, Frist, erforderliche Ressourcen, Umsetzungsstand zum Stichtag 1. September 2026 und vorgesehene Erfolgskontrolle darstellen.

Beschlussempfehlung:

Sven Schellenberg, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine